

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
1 Rgr.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den  
**Gerichtsamtbezirk Eibenstock**

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
12 Rgr.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblasses.“

## Verordnung, die Einschärfung der für das Maaß- und Gewichtswesen bestehenden Vorschriften und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen betreffend.

Obgleich die Maaß- und Gewichtsordnung des deutschen Reichs bereits seit dem 1. Januar 1872 vollständig in Kraft getreten, ist doch mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß den Vorschriften derselben nicht allenthalben gehörig nachgegangen wird. Insbesondere werden noch öfter Waaren nach altem, dem angezogenen Gesetz nicht entsprechendem Maaß und Gewicht angeboten oder gesucht, und läßt sich hiernach annehmen, daß auch beim Verkaufe dieser Waaren noch unzulässige Meß- und Wäge-Instrumente angewendet werden.

Das Ministerium des Innern sieht sich hierdurch veranlaßt, auf die Vorschrift in Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung, nach welcher zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur in Gemäßheit dieses Gesetzes gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden dürfen, sowie auf die Bestimmung in § 369 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, welche Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines Eichungsamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichts-Polizei schuldig machen, mit Geldstrafe bis zu 30 Thlr. oder mit Haft bis zu vier Wochen bedroht, hierdurch nochmals hinzuweisen.

Alle Wohlthatenpolizeibehörden aber werden angewiesen, über die genaue Beobachtung der für das Maaß- und Gewichtswesen geltenden Bestimmungen pflichtmäßig Obacht zu führen und Zuwiderhandlungen zur gefehmähigen Ahndung zu bringen.

Dresden, am 31. Juli 1874.

Ministerium des Innern.  
v. Kostiz-Wallwitz.

Fromm.

## Tagesgeschichte.

### Deutschland.

**Berlin.** Die „Nordd. Allg. Ztg.“ fügt nach der ausgesprochenen Hoffnung, daß der Fürst Reichskanzler Mitte der nächsten Woche zu kurzem Aufenthalt hierher kommen werde und nach der Klage, daß es in Kissingen vielfach an dem Verständniß für die durch den Gesundheitszustand des Reichskanzlers gebotene Rücksicht gefehlt habe, nachfolgende, hoffentlich deutliche Mahnung hinzu: Es ist zu hoffen, daß die patriotische Bevölkerung der Hauptstadt die Gefühle der Theilnahme und Verehrung durch schonende Zurückhaltung bethätigen und alle geräuschvollen Kundgebungen vermeiden wird, die den günstigen Erfolg der Kur in Frage stellen könnten.

— Eine beträchtliche Anzahl falscher preuß. Kassenanweisungen zu 5 Thaler von der bekannten blaugeränderten Sorte vom Jahr 1856 sollen im Umlauf sein.

**Posen.** Die Zahl der bis jetzt ausgewiesenen Geistlichen beträgt in der Provinz Posen acht, die Zahl der gesperrten Geistlichen etwa fünfzig. — Im hiesigen Kloster der Karmeliterinnen wurde am 7. d. M. in Folge einer Mittheilung einer auswärtigen Zeitung, nach welcher dort ein Mädchen aus den hiesigen Mittelständen mit Gewalt zurückgehalten werden sollte, eine eingehende polizeiliche Revision durch den Polizeiaffessor Kiewitz unter Assistentz des Kriminalkommissarius Kaschlaw und des Polizeikommissarius Schitorra abgehalten. Da die strenge Ordensregel der Karmeliterinnen den Eintritt von Männern in ihre Klöster nicht gestattet, so wurde auf Bitte der Oberin, ehemaligen Gräfin Bielhorsta, der Prälat Granke zu der Revision mit hinzugezogen. Zunächst mußten sämtliche im Kloster anwesende Schwestern erscheinen, und wurden um ihre Namen, Herkunft und sonstigen Verhältnisse befragt. Sie sträubten sich Anfangs zwar, den Schleier emporzuheben und ihr Gesicht zu zeigen; doch waren sie gern dazu bereit, als ihnen erklärt wurde, daß dies im Interesse der Untersuchung notwendig sei. Die Oberin des Klosters, Maria Agnes a Jesu, ehemalige Gräfin Bielhorsta, 38 Jahre alt, ist aus Polen gebürtig und im südlichen Frankreich unter die Karmeliterinnen getreten. Unter ihr befinden sich im Kloster 15 Chor-schwestern, sämtlich adlige Damen, zum größten Theil aus Belgien, 1 Novize: Prinzessin Czartorhaska, 3 dienende Schwestern und 1 Hospitalitin, die Mutter der Oberin. Die Schwestern gehen in Sandalen und tragen ein härenes Gewand. Unter ihnen sind einige im Alter von kaum 24 Jahren; wenige von ihnen sprechen deutsch, die meisten französisch. Auf

Verfragen, ob sie aus dem Kloster treten wollten, erklärten sie, daß sie bis zum Tode dort zu bleiben gedächten; auch verneinten sie sämtlich die Frage, ob außer den anwesenden Schwestern noch ein weibliches Wesen sich im Kloster befände. Alsdann wurden, während sämtliche Schwestern in dem Gemache blieben, in welchem die Vorstellung stattgefunden, unter Führung der Oberin und unter Begleitung des Prälaten Granke sämtliche Räume im Kloster aufs Genaueste durchsucht, jedoch kein menschliches Wesen gefunden. Die Revision dauerte sieben Stunden und erreichte erst Abends ihr Ende.

**Gotha.** Der „Verein deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen“ hat in Berücksichtigung dessen, daß Lehrerinnen und Erzieherinnen meist ein hilfloses Alter bevorsteht, den Entschluß gefaßt, ein Feier-Abend-Haus für Lehrerinnen und Erzieherinnen zu gründen. Frau Staatsminister Falk zu Berlin hat diesem Projekte ihre fördernde Mitwirkung zugesagt; auch sind die einleitenden Schritte zur Erwerbung von Corporationen bereits geschehen. Der Verein wendet sich an das große Publikum mit der Bitte: seine Zwecke mit Rath und That zu fördern. Mit 20,000 Thlrn. hofft man ein solches Haus herstellen zu können. Die Anwartschaft auf eine Versorgung durch den Verein wird durch Zahlung eines Jahresbeitrags von 2 Thlrn. erworben.

**Aus Thüringen.** Die Einweihung des Lutherhauses am Schönberg bei Sonneberg, der Spielwaarenstadt des thüringer Waldes, ist am 2. August vor sich gegangen. Der Festplatz zeigte einen Dorfmarktplatz mit Jahrmartn aus der Zeit der Reformation. Da wurde gezecht, gegessen, Spielwaaren feilgeboten, ein Quacksalber, eine ver-schlechte Auflage des Theophrastus Bombastus Paracelsus ab Sohrn-heim oder auch der Doktor Eisenbarth führte graufige Operationen aus, die Kellnerinnen, schmucke thüringer Mädchen, bedienten die Gäste in der Tracht jener Zeit, welche auch von den anderen Mitwirkenden getragen wurde. Vor dem Wirthshause hatte der Ablassträger Tegel mit einer Schaar von Bettelmönchen seinen Kasten aufgestellt und verkaufte Ablas-zettel, dabei in deutscher und lateinischer Predigt dem Volke von der päpstlichen Bulle Leo X. erzählend. Da sprengt plötzlich ein Reiter her-an und meldet daß der Augustiner Dr. Martin Luther aus Wittenberg komme. Gleich darauf erschien der Reformator auf einem mit grünen Reisern geschmückten Leiterwagen, begleitet von Lausknächten und einem Hänflein Reiter. Tegel, der Ablassträger bramabasiert, daß er sich vor Luther nicht fürchte; er ergreift aber bald mit seinen Bettelmönchen das Hasenpanier, verfolgt unter allgemeinem Gelächter von Reisigen und Lausknächten. Nun tritt Luther auf und hält eine kräftige Ansprache